

■ ■

**An die Schulleitungen  
der öffentlichen Schulen**

nachrichtlich

Regionale Schulaufsicht

Geschäftszeichen II A 1  
Bearbeitung Ines Rackow  
Zimmer 4C10  
Telefon 030 90227 6935  
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227  
Fax +49 30 90227 5065  
E-Mail Ines.rackow@senbjf.berlin.de

31.03.2020

Sehr geehrte Schulleiterinnen,  
Sehr geehrte Schulleiter,

im Zusammenhang mit den zur Eindämmung der Corona-Virus Pandemie behördlich angeordneten Schulschließungen kann es dazu kommen, dass unter Umständen die Angebote zu denen Sie sich vertraglich vereinbart haben, nur noch teilweise erbracht oder unterbrochen werden müssen. Dies hat zur Folge, dass die Leistung nicht vollständig erbracht werden kann oder Angebote auf anderem Wege erbracht werden müssen als bisher vereinbart. Den Vertragspartnern sollen die Veränderungen bzw. Anpassungen der Aufgabenerfüllung nicht zum Nachteil erwachsen.

Die schulbezogenen Anpassungen des Aufgabenportfolios, welche der Aufgabenerfüllung dienen, können im Einvernehmen mit den Anbietern abgestimmt werden. Die spezifischen und geänderten Angebote sollten insbesondere die Gruppe der Kinder und Jugendlichen im Fokus haben, für die das Lernen im häuslichen Umfeld nur schwer realisierbar ist. Die besondere Kompetenz der Träger der freien Jugendhilfe kann in der Ansprache und Begleitung die Kinder und Jugendlichen wirkungsvoll beim Lernen unterstützen.

Nachfolgend erhalten Sie von mir grundsätzliche Informationen zum Umgang mit Dienstleistungsverträgen und Kooperationsvereinbarungen, welche auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen geschlossen wurden.

Die Vorgaben gelten analog für die Mittel der Programme und Verfahren, die den Schulen durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden (BegaFonds, Bonus-Programm, Personalkostenbudgetierung, Verfügungsfonds).

**Zentrales E-Mail-Postfach** (auch für Dokumente mit elektronischer Signatur): [post@senbjf.berlin.de](mailto:post@senbjf.berlin.de)

Bankverbindungen	Landeshauptkasse Berlin	
	<u>IBAN</u>	<u>BIC</u>
Postbank Berlin	DE47 1001 0010 0000 0581 00	PBNKDEFF100
Landesbank Berlin	DE25 1005 0000 0990 0076 00	BELADEBEXXX
Bundesbank Filiale Berlin	DE53 1000 0000 0010 0015 20	MARKDEF1100



Informationen zum Umgang mit Dienstleistungsverträgen (Honorarverträge, Projektverträge, Werkverträge), die wegen der Schulschließungen zur Eindämmung der Corona-Virus-Pandemie nicht oder nur teilweise erfüllt werden können

Es wird empfohlen zu prüfen, ob und auf welchen Zeitraum die Leistungserbringung nach einem Dienstleistungsvertrag verschoben werden kann. Die zeitliche Verschiebung könnte durch Vertragsanpassung vereinbart werden. Ansprüche auf Zahlungen nach den Dienstleistungsverträgen ergeben sich aus den Verträgen grundsätzlich nur bei erbrachter Leistung. Es wird empfohlen bei Dienstleistungsverträgen, für die keine Verschiebung oder Modifizierung der Leistungserbringung vereinbart werden kann, eine schriftliche Rücktrittserklärung vom jeweiligen Vertrag mittels förmlicher Zustellung zu übermitteln und hilfsweise anzubieten, für weitere Projekte, zukünftige Zusammenarbeit etc. in Kontakt zu bleiben.

Die Senatsverwaltung für Finanzen weist jedoch im beigefügten Rundschreiben IV Nr. 29/2020 darauf hin, dass die Leistungen der Honorarkräfte auch in anderer Form als vereinbart erbracht werden können. Hierfür bieten sich je nach Einzelfall bspw. IT-Lösungen oder telefonische Lösungen (Telefonkonferenzen) an. Es liegt in der Verantwortung der vertragschließenden Stelle, Art und Umfang der möglichen Leistungserbringung neu zu definieren. Auch wenn die Leistungen der Honorarkräfte infolge der Schulschließungen anders und ggf. im verringerten Umfang erbracht werden, kann das ursprünglich vereinbarte Honorar weitergezahlt werden. Die Fortzahlung der Honorare ist nach dem o.g. Rundschreiben auf den Zeitraum der Vertragsdauer, längstens jedoch bis zum 19.04.2020, begrenzt.

Das Verfahren ab dem 20.04.2020 wird derzeit in der Senatsverwaltung für Finanzen geprüft. Zunächst sind keine neuen Verträge abzuschließen.

Der Senat hat am 19.03.2020 mittels Senatsbeschluss Nr. S-3106/2020 Maßnahmen zur Stabilisierung von Klein- und Kleinstunternehmern mit maximal 5 Beschäftigten sowie Freiberuflern und Soloselbständigen in Berlin beschlossen (Soforthilfe II).

Dort heißt es „Die Soforthilfe I des Landes soll ergänzt werden durch ein weiteres Soforthilfeprogramm, in dessen Rahmen besonders hart von der Corona-Krise betroffene Klein- und Kleinstunternehmen mit maximal 5 Beschäftigten sowie Freiberufler und Soloselbständige vor allem aus den Bereichen Gesundheit, Gleichstellung, Handel und Dienstleistung, Jugend und Bildung, Kreativwirtschaft, Kultur, Pflege, Soziales, Sport und Tourismus schnell und mit geringem bürokratischem Aufwand Zuschüsse zur Sicherung ihrer beruflichen/betrieblichen Existenz beantragen können.“

Die Höhe des Zuschusses wird gemäß Senatsbeschluss zunächst auf 5.000 € begrenzt. Er kann ggf. mehrmals beantragt werden, erneut nach sechs Monaten für Einzelpersonen sowie nach drei Monaten für Mehrpersonenbetriebe.

Die Vertragspartner der Dienstleistungsverträge können, unter Beachtung der dort beschriebenen Voraussetzungen, die vom Senat beschlossenen Soforthilfen beantragen.

Informationen zum Umgang mit Kooperationsvereinbarungen auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen, die wegen der Schulschließungen zur Eindämmung der Corona-Virus-Pandemie nicht oder nur teilweise erfüllt werden können

**Rahmenvereinbarung über die Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe bei der Ausgestaltung und Sicherstellung des Ganztagsbetriebes in der Sekundarstufe I**

Die zwischen Schule und Träger der freien Jugendhilfe vereinbarte Leistungsvereinbarung behält auch während der Zeit der Schulschließung Gültigkeit. Der in den Anlagen B 1 und C 1 vereinbarte Leistungs-

umfang ist auch während der Schulschließung unveränderbarer Vertragsbestandteil. In den wöchentlichen Leistungsnachweisen ist „erbracht im Corona-Modus“ einzutragen. Im Rahmen der jeweiligen Kooperationen können in Absprache von Trägern und Schulen auch digitale Angebote (Hinweise auf gute Freizeitangebote, Vernetzung mit Schülerinnen und Schülern, u. a.) zur Verfügung gestellt werden.

#### **RV Leistungserbringung und Finanzierung der ergänzenden schulischen Pflege und Hilfe (Schulhelfer)**

Die Schulhelferinnen und Schulhelfer stehen auch während der Schulschließungen den anspruchsberechtigten Kindern und Jugendlichen in der Notbetreuung zur Verfügung. Darüber hinaus sind sie in Absprache mit der jeweiligen Schule bereit, Kontakt zu den von ihnen betreuten Kindern und Jugendlichen aufzunehmen und sie individuell zu unterstützen. Dazu sollen mit den Trägern entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Die Leistung gilt während der Schulschließungen als „erbracht im Corona-Modus“ und ausgefallene Stunden werden während der Zeit nicht zum Abzug gebracht.

#### **Rahmenvereinbarung zur Erbringung der Lernförderung im Rahmen von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets im Schulbereich (BuT-Lernförderung)**

Die BuT Lernförderung soll auch während der Schulschließungen über Bild- und Tonmedien fortgesetzt werden. Hierfür sind konkrete Absprachen zwischen den Anbietern der BuT – Lernförderung und den Lehrkräften, welche den Bedarf beschieden haben, erforderlich. Die BuT – Lernförderung kann während der Schulschließungen auch im Einzelkontakt mit den Kindern und Jugendlichen sowie über den bisherigen Zeitrahmen hinaus mit dem Anbieter vereinbart werden. Die o.g. Rahmenvereinbarung wird zu diesem Zweck um eine Ergänzungsvereinbarung erweitert. Darin kann der schulspezifische Bedarf konkretisierend vereinbart werden. Die Ergänzungsvereinbarung legen die Anbieter der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu Unterzeichnung vor.

#### **Schulrahmenvereinbarung über die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 (SchulRV und frSchulRV)**

Die Kostenerstattung für die ergänzende und außerunterrichtliche Förderung und Betreuung wird über die integrierte Software der Berliner Kinder- und Jugendhilfe sichergestellt. Die Träger der ergänzenden und außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung bieten ihre Leistungen im Rahmen der Notbetreuung an. Die Notbetreuung ist eine Gemeinschaftsaufgabe der Schule und soll daher vom Personal des Trägers und Lehrkräften gemeinsam erbracht werden. Das Personal des kooperierenden Trägers kann ergänzend auch Ton- und Bildangebote (Telefon, Computer) für Kinder machen, die der besonderen Unterstützung und des Schutzes bedürfen. Die konkreten Angebote sind einvernehmlich zwischen Schule und Träger abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Ines Rackow